



Vorlage Nr.: 20/236

03.08.2011

Berichtsvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Kreisdirektor	29.09.2011	

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen
Sachstandsbericht über die Entsorgung von thermisch zu beseitigenden
Abfällen im Kreis Recklinghausen

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☒ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	Kurzfristig?	☐ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	Erl-Nr.:
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	Langfristig?	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
22	gez. Schmidt		gez. Butz	gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: x

Darstellung des Sachverhaltes:

In der Sitzung des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten am 22.06.2011 ist die Verwaltung gebeten worden, über die Entsorgung von thermisch zu beseitigenden Abfällen im Kreis Recklinghausen zu berichten.

Ausgangssituation:

Der Kreis Recklinghausen ist nach dem Landesabfallgesetz NRW entsorgungspflichtige Körperschaft und hat die Abfallentsorgung in seinem Gebiet langfristig sicherzustellen und dabei eine mindestens 10-jährige Entsorgungssicherheit zu garantieren.

Es bestand ein Vertrag mit dem heutigen RVR zur Entsorgung der im Kreis Recklinghausen anfallenden zu beseitigenden Abfälle im RZR Herten. Der Vertrag hatte eine Laufzeit von 25 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme im Jahre 1982.

Neben der Entsorgung im RZR Herten wurde und wird derzeit noch das MHKW Essen-Karnap für die Abfallbeseitigung in Anspruch genommen.

Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit wurden frühzeitig Überlegungen angestellt, wie diese langfristig ortsnahe garantiert werden kann.

Aufgrund von Gesprächen mit den Städten Bochum, Herne, Wuppertal und Remscheid sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis reifte die Überlegung zur Gründung eines kommunalen Abfallwirtschaftsverbandes.

Ziel eines solchen Verbandes sollte es sein, die Abfallwirtschaft langfristig zu sozialverträglichen Gebühren unter Erhalt der politischen Einflussnahme auf die Gestaltung der Abfallwirtschaft ortsnahe sicherzustellen.

Im Jahre 2002 hat der Kreistag den Beitritt des Kreises Recklinghausen zum Abfallwirtschaftsverband EKOCity, die Übertragung der Abfallentsorgungspflicht zum 01.01.2004 auf den Verband sowie die Verbandssatzung beschlossen. (2006 ist der Kreis Mettmann dem Abfallwirtschaftsverband beigetreten).

In der Verbandssatzung ist in § 4 Abs. 1 hinsichtlich der Aufgabenübertragung von den Mitgliedern auf den Verband folgende Regelung getroffen:

„Der Verband übernimmt an Stelle seiner Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als

Teilaufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie in der Anlage 1 zur Abfallsatzung des Verbandes aufgeführt sind. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen. Der Aufgabenübergang nach den Sätzen 1 bis 2 tritt nicht ein, soweit und solange die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 bzw. deren Eigengesellschaften aufgrund zurzeit der Verbandsgründung bestehender vertraglicher Vereinbarungen zur Überlassung der in Satz 1 genannten Abfälle an das MHKW Essen-Karnap (rd. 42.000 t/a bzw. 20.000 t/a) verpflichtet sind.“

Mit der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 ist sichergestellt worden, dass die Aufgabenübertragung für Abfälle, die im MHKW Essen-Karnap aufgrund des zwischen der Stadt Gladbeck und RWE bis 31.12.2014 bestehenden Vertrages geregelt ist, erst zum 01.01.2015 erfolgt.

Vertrag zwischen der Stadt Gladbeck und RWE:

Die Stadt Gladbeck hatte im Jahre 1965 als kreisfreie Stadt mit RWE einen Vertrag bezüglich der Abfallentsorgung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Essen-Karnap geschlossen. Nach diesem Vertrag hat die Stadt Gladbeck das Recht, bis zu 6 % der Durchsatzkapazität des MHKW in Anspruch zu nehmen. Im Jahre 1984 wurde bezüglich der Neuerrichtung des MHKW ein Ergänzungsvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2014 geschlossen. Dieser Vertrag wurde im Jahre 1991 ergänzt um die Ausführungsvereinbarung zur 2. Baustufe (4. Kessel).

Mit Eingliederung der Stadt Gladbeck in den Kreis Recklinghausen ist die Abfallentsorgungspflicht von der Stadt Gladbeck auf den Kreis Recklinghausen übergegangen.

Das Begehren der Stadt Gladbeck zur Übertragung der Aufgabe Abfallentsorgung auf die Stadt, hatte der Kreis Recklinghausen abgelehnt. Diese Entscheidung wurde auch in einem durch die Stadt Gladbeck angestrebten Prozess durch das Verwaltungsgericht bestätigt.

1984 wurde im Kreis Recklinghausen die einheitliche Gebühr für die Abfallentsorgung eingeführt, d. h. alle Städte haben seit dem Zeitpunkt die gleichen Gebühren zu zahlen, unabhängig davon, wo und in welcher Anlage die Entsorgung erfolgt. Seit diesem Zeitpunkt betreibt der Kreis Recklinghausen die Abfallentsorgung als rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Im Rahmen der einheitlichen Gebühr wurde zur weiteren Nutzung der der Stadt Gladbeck vertraglich zustehenden Kapazitäten im MHKW Essen-Karnap am 18. / 20. 01.1984 nach Beschluss des Kreistages und des Rates der Stadt Gladbeck eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Nach dieser Vereinbarung führt die Stadt Gladbeck die Abfallentsorgung nach Weisung des Kreises Recklinghausen im MHKW Essen-Karnap durch.

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstattet der Kreis Recklinghausen der Stadt Gladbeck die ihr aufgrund des Vertrages mit der RWE entstehenden Kosten. Diese werden in die Kalkulation der einheitlichen Gebühr für die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen einbezogen. Die Stadt Gladbeck ist im Gegenzug verpflichtet, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Abfallbeseitigungssatzung zu zahlende einheitliche Gebühr an den Kreis Recklinghausen zu entrichten. Die Vereinbarung lief am 31.12.2002 aus.

Die am 14.06.1999 durch den Kreistag beschlossene Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Recklinghausen sah unter Punkt 8 (Zeitliche Umsetzung) als durchzuführende Maßnahme die Verlängerung der mit der Stadt Gladbeck bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor. Daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 13./16.12. 2002 verlängert und an die Laufzeit des zwischen der Stadt Gladbeck und dem RWE geschlossenen Vertrages bis 31.12.2014 angepasst worden.

Im Jahre 2007 bestand die Überlegung der sogenannten Karnap-Städte (Bottrop, Essen, Gladbeck, Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr) den bis 2014 bestehenden Vertrag durch ein Pacht- und Betriebsführungsmodell durch Gründung einer Karnap GmbH zum 01.01.2008 zu ersetzen. In diesem Zusammenhang ist diskutiert worden ob im Rahmen eines solchen Modells die Beteiligung der Stadt Gladbeck bei Reduzierung ihres Anteils auf 3 % weiterhin möglich sei. Mit einer solchen Regelung hätte dann gegebenenfalls ein Ausgleich zwischen den Interessen der Karnap-Städte und dem Abfallwirtschaftsverband EKOCity erfolgen können. EKOCity wären ab 2008 50 % der bis dahin im MHKW Essen-Karnap entsorgten Abfälle unter Verzicht auf die komplette Mengenanlieferung ab 2015 zugeführt worden.

Da es zu diesem Pacht- und Betriebsführungsmodell aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der einzelnen Karnap-Städte nicht gekommen ist, kann ein solcher, damals andiskutierter, Ausgleich nicht mehr erfolgen.

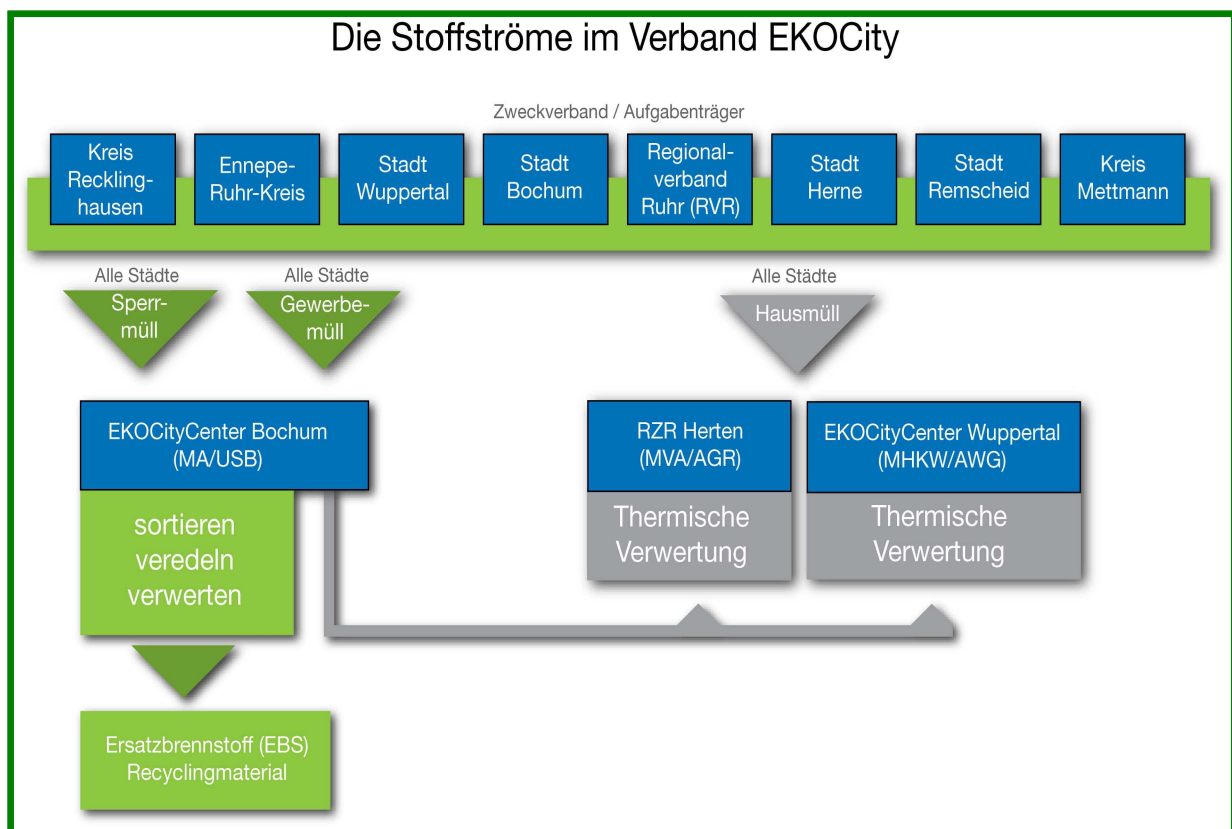
Zur Auslastung der der Stadt Gladbeck zustehenden Kapazitäten am MHKW Essen-Karnap werden derzeit neben den Abfällen aus der Stadt Gladbeck auch rd. 300 t pro Woche aus den Städten Haltern am See und Marl dort entsorgt. Im Jahre 2010 waren dieses insgesamt 34.867,19 t.

Eine Verlängerung des Vertrages ist aufgrund von vergaberechtlichen und wettbewerbrechtlichen Bestimmungen nicht möglich.

Wie und wo erfolgt die Beseitigung der Abfälle auf dem Kreis Recklinghausen:

Der Abfallwirtschaftsverband EKOCity hat zur Sicherstellung der Abfallbeseitigung Pacht- und Betriebsführungsverträge bezüglich der Siedlungsabfallverbrennungslinien 1 und 2 des RZR Herten mit einer Kapazität von 260.000 t/a, des MHKW Wuppertal mit einer Kapazität von 385.000 t/a sowie für die Aufbereitung von Sperrmüll mit dem EKOCity-Center Bochum mit einer Kapazität von 80.000 t/a geschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit bis zum Jahr 2023. Durch die Aufgabenübertragung auf den kommunalen Abfallwirtschaftsverband EKOCity ist die Entsorgungssicherheit daher bis mindestens 2023 gesichert.

Die Beseitigung der derzeit im MHKW Essen-Karnap entsorgten Abfälle soll ebenfalls wie die aus den anderen Städten des Kreises Recklinghausen im RZR Herten bzw. für unbehandelten Sperrmüll im EKOCity-Center Bochum erfolgen.

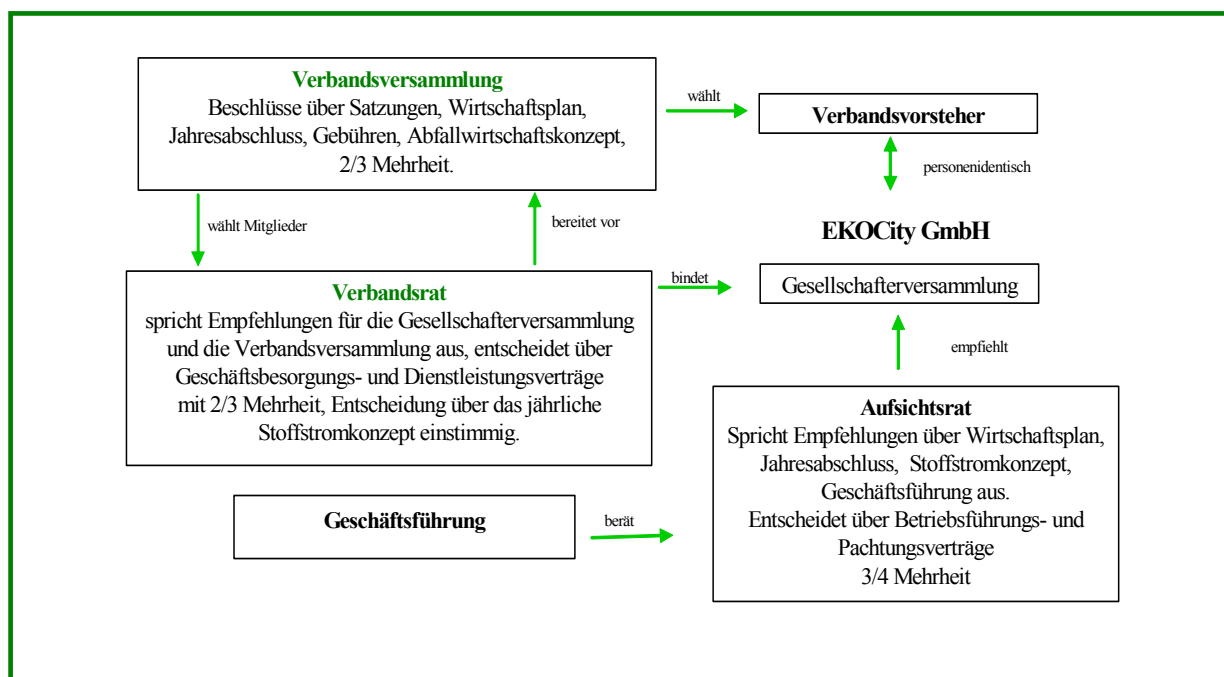


Dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband sind ab dem 01.01.2015 die gesamten, derzeit noch im Rahmen des mit RWE bestehenden Vertrages im MHKW Essen-Karnap entsorgten Mengen zu überlassen. Sie sind Grundlage für die langfristige Kalkulation und Auslastung der durch EKOCity gepachteten Anlagen.

Aufgrund des Beitritts des Kreises Recklinghausen ist nicht nur die gesetzlich geforderte langfristige Entsorgungssicherheit garantiert sondern es konnte auch die Gebühr für zu beseitigende Abfälle von 146,00 €/t im Jahr 2002 auf 121,00 €/t im Jahr 2011 gesenkt werden.

Wie ist der Abfallwirtschaftsverband EKOCity organisiert:

Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband besteht aus der Verbandsversammlung und dem Verbandsrat. Darüber hinaus besteht die EKOCity GmbH.



Die Verbandsversammlung besteht aus den politischen Vertretern der Mitglieder. Je 80.000 Einwohner stellen die Mitglieder einen Vertreter in der Verbandsversammlung. Hinzu kommen die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Vertreter.

Derzeitige Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:

Kreis Recklinghausen	9
Kreis Mettmann	8
Ennepe-Ruhr-Kreis	6
Stadt Bochum	6
Stadt Herne	4
Stadt Wuppertal	6
Stadt Remscheid	3
RVR	6

Die 27 Mitglieder des Verbandsrates (inklusive der drei beratenden Arbeitnehmersvertreter) werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsrat ist zuständig für die Vorberatung und Empfehlung von Beschlüssen für die Verbandsversammlung, die Erstellung eines Stoffstromkonzeptes, den Abschluss von Dienstleistungsverträgen und die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen (z.B. der EKOCity GmbH).

Die Gründung der GmbH wurde am 11. Oktober 2002 in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen. Der Sitz der GmbH ist Herne.

Der Aufsichtsrat hat 13 Mitglieder, die durch Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse benannt und durch die Verbandsversammlung bestätigt werden. Die GmbH hat drei Geschäftsführer der GmbH bestellt. Die Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

x